

root 15.10.2015

# Arbeitet ein Gerichtsvollzieher (GVZ) völlig willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage?

Ein Gerichtsvollzieher braucht nach der ZPO §315 eine Unterschrift von einem gesetzlichen Richter, diese ist zwingend. Darüber gibt es auch ein Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 03.04.1979 BvR 994/76. Das besagt das der GVZ keine Wohnung oder Grundstück nur mit einer Unterschrift eines gesetzlichen Richters betreten darf. Denn der GV arbeitet als Exekutive, braucht daher die Erlaubnis der Judikative (des Richters).

Der Gerichtsvollzieher muss auf Verlangen nachweisen ob er über hoheitliche Rechte verfügt und ob er Beamter ist. Dann hat er einen Amtsausweis vorzulegen. Hat er nur einen Dienstausweis, so muss dieser unterschrieben sein. BGB § 126 Abs.1.

Es wurde der gesamte Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) gestrichen, einschließlich des gesamten Abschnittes 4 ab §899 bis §915h, die ausschließlich über die Rechte des GVZ handelten. Ohne ZPO kann er nicht handeln! Der Gerichtsvollzieher handelt nach §1 GVO selbständig. Seine Vergütung ist nach §7 GVO erfolgsorientiert.

**StGB § 132 Amtsanmaßung** Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **BVerfG,Urteil vom 17.12.1953 - Aktenzeichen 1 BvR 147/52**

1. Wer an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist, für dessen Entscheidung es auf die Verfassungsmäßigkeit einer Norm ankommt, hat grundsätzlich kein Rechtsschutzinteresse, gegen die Norm selbst Verfassungsbeschwerde einzulegen. Ist jedoch die Norm bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht das Verfahren aussetzt, um dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, auch seinerseits Verfassungsbeschwerde einzulegen. **2. Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen**

Für einen Gerichtsvollzieher besteht also die Gefahr, dass er sich einer Amtsanmaßung schuldig macht.

In einem aktuellen Fall im LK Pfaffenhofen wurden Gerichtsvollzieher aufgefordert, ihren Dienstausweis sowie die Vollstreckungsaufträge in Kopie zu überlassen. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen, vermutlich weil die vorgeschriebenen Unterschriften fehlen. Der GV handelt nach der geänderten ZPO also privat. Eine weitere Strafanzeige wegen Amtsanmaßung wurde gestellt.

So geht Einschüchterung und Nötigung und dies vermutlich ohne rechtliche Grundlage.

## Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sehr geehrte [REDACTED]  
in dem vorbezeichneten Verfahren hat der Gläubiger Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft wegen des oben genannten Anspruchs auf Zahlung von

201,82 EUR	Gläubigerforderung
29,85 EUR	bisherige GV-Kosten
<b>231,67 EUR</b>	<b>Gesamtforderung</b>

gestellt. Sie haben die Möglichkeit, diesen Betrag bis zum **06.08.2015** an mich **in bar** zu zahlen.  
**Überweisungen** auf mein o.a. Dienstkonto **müssen bis zum diesem Tag gutgeschrieben sein!**

Sofern eine vollständige Zahlung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, werden Sie zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen am:

**Donnerstag, 06.08.2015, um 13:00 Uhr.**

**Ort: mein Büro: [REDACTED]**

Falls Sie zum Termin nicht erscheinen oder sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers **Haftbefehl** gegen Sie erlassen. Ebenfalls erfolgt die **Eintragung in das Schuldnerverzeichnis** gemäß § 882c ZPO und es besteht auf Antrag des Gläubigers die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802I ZPO (z.B. Arbeitgeber, Konten, Fahrzeugdaten).

Im Termin wird ein Verzeichnis Ihres Vermögens erstellt. Sie haben bei der Vermögensauskunft alle Ihnen gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben.

Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft, sowie die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vorgenommen haben.

Sofern der Ladung ein Vordruck für das Vermögensverzeichnis beigelegt ist bzw. Ihnen bereits vorliegt, bringen Sie diesen mit den unten genannten erforderlichen Nachweisen ausgefüllt zum Termin mit.

1. Ihre monatlichen Einkünfte (Lohnabrechnung, Krankengeld, Bescheide vom Arbeitsamt bzw. Sozialamt);
2. Rentenbescheide und auf jeden Fall den Sozialversicherungsausweis; Steuer- und ID-Nr. des Finanzamtes;
3. Alle Spar- und Bausparverträge (auch mit vermögenswirksamen Leistungen);
4. Angaben zu allen Bankkonten, allen Versicherungen, insbesondere Lebens- u. private Rentenversicherungen;
5. Mietvertrag, Grundbuchauszug bzw. alle Unterlagen zum Grundbesitz;

Sie müssen an Eides Statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Zahlungen zur Abwendung sind an den Gerichtsvollzieher zu leisten!**

Mit freundlichen Grüßen

**Ein lustiges Video dazu**

Dieser Artikel wurde bereits 2472 mal angesehen.

0 Kommentare

